

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 21-22

Rubrik: Schweizerischer Filmverleiher-Verband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ment und die Mitarbeit eines ausgebauten Sekretariates. Es wird Sache der Prüfung sein, jeden einzelnen Fall zu untersuchen. Jedenfalls leidet die Schlagfertigkeit der uns angeschlossenen Berufsverbände in keiner Weise. Wenn diese allgemeinen Richtlinien es für Sie wichtig genug erscheinen lassen, so wird es mich freuen, wenn der

Lichtspieltheater-Verband sich dem Gewerbeverband anschliessen wird.

* * *

In der Ordentlichen Generalversammlung des S.L.V. vom 21 März 1932 wurde der Beitritt zum Schweizer Gewerbeverband mit Einstimmigkeit beschlossen.

Schweizerischer Filmverleiher-Verband

Monatsversammlung vom 7. Juni 1932 im Hotel Bristol in Bern.

Um halb 3 Uhr eröffnet Herr Dr. Egghard die zahlreich besuchte Versammlung unter Bekanntgabe folgender Traktanden:

1. Protokoll der letzten Versammlung in Genf;
2. Neuaunahmen und Rekurs der Artisticfilm in Genf;
3. Säumige Kunden;
4. Angelegenheit Artikel im « Film »;
5. Diverses.

Anwesend sind 22 Mitglieder.

Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

Neu aufgenommen werden unter der Voraussetzung vorheriger Eintragung im Handelsregister Consortium-Film Genf und Interna-Film Zürich.

In Sachen des Rekurses der Artistic-Film wegen Nichtaufnahme an der letzten Versammlung orientierte Herr Dr. Egghard die Anwesenden über die unternommenen Schritte, aus denen sich ergab, dass die Firma aufgenommen werden müsse, wollen wir infolge der getroffenen Konvention nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Nach diversen Voten für und dagegen, die teilweise nicht frei von Animosität waren, wurde einem Antrage zugestimmt, eine Kommission, bestehend aus den Herren Reinegger und Grossfeld unter Zuzug eines Genfer Advokaten zu bestimmen, die die ganze Sache zu untersuchen und zu prüfen hat und der nächsten Versammlung, die am 30. Juni stattfindet, Bericht und Antrag stellen soll.

Bei dieser Diskussion ergab sich klar, und wurde auch seitens des Präsidenten durch ein prägnantes Wort bestätigt, dass unsere seinerzeitigen Befürchtungen sich nach und nach zu verwirklichen beginnen, doch darüber ein andermal.

Das Traktandum « Säumige Zahler » zeigte ebenfalls wieder eine rege, teils unerfreuliche Diskussion und bestätigte die Regel, dass es nicht immer gut ist, ein freies offenes Wort als Grundlage zu nehmen. Immerhin brachte die Aussprache auch erfreuliche Momente und wollen wir hoffen, dass sie sich segensreich auswirken möchte. Die beiden durch Abstimmung ermittelten schlechtesten Zahler werden durch das Sekretariat das Nähere erfahren, was hoffentlich zu Ihrer Besserung beitragen wird. Auf alle Fälle soll diesen beiden nur noch gegen Nachnahme geliefert werden.

Im Anschluss hieran werden noch die tatsächlichen Verhältnisse in einem Grosskino besprochen und hier mussten bedauerliche Sachen vernommen werden. Es ist geradezu verbrecherisch gegen seine eigenen Kollegen, wie gegen die Verleiher, wenn heute ein Kino 70 Filme, die noch vom letzten Jahre her abgeschlossen

sind, noch zu spielen hat und dies zu Preisen, die heute zum Teil unmöglich sind. Es ist das die schon oft geügte Praxis, dem Konkurrenten unter allen Bedingungen alles vor der Nase wegzunehmen, und der Leidtragende ist dann der Verleiher, der im Vertrauen auf reelle Geschäftsführung geblufft wurde. So ist auch ein an der Versammlung gestellter Antrag zu verstehen, dass gegen solche Kunden keine Rücksicht platzgreifen sollte. Solche Brüder schädigen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Nebenkollegen und in erster Linie die Verleiher, da ja solche Fantasieverträge nie eingehalten werden können. Auch hier ist eine Abhilfe dringend nötig.

Ueber die durch das Traktandum 4 hervorgerufene Diskussion wollen wir den Schleier des Vergessens ziehen da wir auf dieses Niveau uns nicht begeben wollen. Wir bedauern aufs Tiefste die Angelegenheit und überlassen die Sache den Betroffenen, da wir unser Organ nicht mehr für Auseinandersetzungen in dieser Tonart hergeben. Wir wollen nur hoffen, dass der in dieser Sache eingenommene Standpunkt nicht ein erspiessliches gemeinsames Arbeiten beider Verbände erschweren möge, es wäre im allgemeinen Interesse bedauerlich, da die ganze Angelegenheit solchen Opfers nicht wert wäre.

Unter Verschiedenen wurde dem Antrage einhellig zugestimmt, in Anbetracht der vermehrten Arbeit das Gehalt des Sekretärs bescheiden zu erhöhen, was wir begrüssen.

Zu konstatieren ist, dass in letzter Zeit vielfach eine Taktik sich breitmacht, beim geringsten Anlass ins Persönliche zu verfallen, und so eine sachliche Abwicklung der Geschäfte zu erschweren. Möge man doch bedenken, dass sicherlich jeder bestrebt ist, seiner Ansicht nach das Beste für den Verband zu wollen, und achte man auch die Ansicht des Nächsten, ohne ihn persönlich zu inkommodieren. Dann wird auch das Resultat jeweils ein erspiessliches sein und nur dann kann fruchtbare Arbeit geleistet werden, die durch kleinliche persönliche Nörgeleien verunmöglich wird.

Jos. SCHUMACHER.

Zu verkaufen erstklassige amerik.

SPRECH u. TONFILM
-REISE-APPARATUR

Offert. u. Chiffre JH. 4306 Lz. an die Schweizer-Annoncen
 A.-G., Luzern.

**VERGESEN SIE NICHT, DEN ABONNEMENTS-PREIS
 VON FR. 5--- PER POSTCHECK EINZUBEZAHLEN !**